STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : SCHWÄBISCH GMÜND
NAME : Flächennutzungsplan Schwäbisch Gmünd-Waldstetten 8. Änderung (Neugärten 4 Erweiterung)
:

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

Handwerkskammer Ulm, Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg, Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung, Freiwillige Feuerwehr, Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg, Terranets bw, Netze NGO, Netze BW GmbH, NABU Deutschland, Deutsche Telekom AG, CSG GmbH, Geschäftsstelle der Bauernverbände, Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, Agentur für Arbeit, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Inquam Broadband GmbH, Ericsson Services GmbH, Vodafone D2 GmbH, Finanzamt, Gemeinde Waldstetten, Gemeindeverwaltungsverband Rosenstein, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Gemeindeverwaltungsverband Eislingen-Ottenbach-Salach, Landesjagdverband Baden-Württemberg, Landratsamt Göppingen, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Polizeipräsidium Aalen, Stadtverwaltung Heubach, Vodafone NRW GmbH, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Göppingen-Schlat-Wäschebeuren-Wangen, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Versatel Süd GmbH, Zweckverband Landeswasserversorgung, Zweckverband Wasserversorgung Rehgebirgsgruppe

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	**Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 4.1)**	**Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht** Gewerbeaufsicht Im Weiteren verweisen wir aber auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2019 zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung" und den darin vorgebrachten Bedenken bzgl. der Ausweisung der herausgetrennten Mischgebietsfläche inmitten des geplanten Gewerbegebiets. Unsere Stellungnahme habe ich beigefügt.		
		Geschäftsbereich Wasserwirtschaft Abwasserbeseitigung Die Planfläche ist im genehmigten AKP von Herlikofen nicht enthalten. Eine ordnungsgemäße Abwasserableitung ist derzeit nicht nachgewiesen und ist im Rahmen der weiteren Planungen nachzuweisen. Der genehmigte AKP ist von 1972, es wird empfohlen Aufgrund von verschiedensten Gebietsveränderungen den AKP zu überarbeiten.	AKP-Berechnungen Im Juli 2018 wurde die BGS Wasserwirtschaft GmbH mit der Überrechnung des gesamten Kanalnetzes der Stadt Schwäbisch Gmünd im Bestand beauftragt. Der erste Rechenlauf, mit einem 5jährigen Regenereignis, wurde dem EB-S im Februar 2019 vorgestellt und zur Plausibilisierung vorgelegt. Aus Personalmangel konnte seither jedoch nicht geprüft werden, ob die angesetzten Einzugsgebietsdaten je Haltung den Örtlichkeiten in GD entsprechen. Erst nach dieser Prüfung und entsprechenden Verbesserungen ist es sinnvoll die Einzugsgebietspläne zu erstellen und diverse Regenszenarien zu simulieren. Da es sich auch um die ganzheitliche Betrachtung des Kanalnetzes handelt ist die Aufstellung von hydraulischen Sanierungskonzepten erst unter Einbeziehung kommender Perspektivflächen sinnvoll. Der genannte, erste Rechenlauf mit 5jährigem Regenereignis zeigte für die, auf den Anschlusspunkt des Gebietes „Neugärten 4. Erweiterung“ folgenden, Haltungen keinen Überstau des Kanalnetzes. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es auch nach Anschluss des Gebietes bei den maßgebenden, 2jährigen oder 3jährigen Regenereignissen nicht dazu kommen wird. Eine ggf. dennoch erf. Aufdimensionierung im Planungszustand wird dann vorgenommen, da diese unabhängig von den Erschließungskosten der Baugebietserweiterung zu sehen ist.	

		<u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Die Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte sind bei der weiteren Überplanung des Gebietes zu beachten (vgl. Abb.). Neben dem Schutz im Plangebiet selbst ist darauf zu achten, dass durch die weitere Entwicklung im Plangebiet der Abfluss von wild abfließendem Hangwasser nicht nachteilig für Dritte verändert wird. Abb.: Auszug aus Starkregengefahrenkarte - Überflutungstiefen bei einem außergewöhnlichen Ereignis	Dies ist im parallelen Bebauungsplanverfahren abzuwägen. Dort hatte das Landratsamt mitgeteilt: *Inzwischen liegen Informationen der Stadt Schwäbisch Gmünd vor, dass für das von Nord-Osten kommende Außengebietswasser Einläufe vorhanden sind (rote Kreise), die dieses Wasser erfassen sollen. Der Bebauungsplan lässt eine Fokussierung des Außengebietswassers in Richtung der Stichstraße „Holderäcker“ erwarten. Auf dem Weg dorthin werden die zwei vorhandenen Abläufe wirksam. Somit ist nach bisherigem Stand der Kenntnisse keine offensichtliche Verschlechterung der Abflusssituation für die Anlieger der Grabbengasse mehr erkennbar.* *Der im Textteil eingetragene allgemeine Hinweis auf die Starkregengefahrenkarten sollte somit aus unserer Sicht ausreichend sein.*	
		<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Der Änderung des Flächennutzungsplans kann fachtechnisch zugestimmt werden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	
		<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Durch die Erschließung und Bebauung gehen wesentliche Funktionen des Schutzguts Boden verloren. Eine detaillierte Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen hat im jeweiligen späteren Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. Um eine entsprechende Berücksichtigung im jeweiligen Umweltbericht wird gebeten.	Kenntnisnahme.	
		Geschäftsbereich Landwirtschaft Zur vorliegenden Planung wird mitgeteilt, dass hierzu im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit der Stadt Schwäbisch Gmünd geführt wurden. Hierbei wurden die aus der landwirtschaftlichen Schwei-	Kenntnisnahme.	

		nehaltung des westlich gelegenen Betriebes Pauser anfallenden Geruchsemissionen und die hieraus resultierenden erforderlichen Abstände zum geplanten Gewerbegebiet ermittelt. Die Ergebnisse und damit die künftig einzuhaltenden Schutzabstände sind in die aktuell vorliegende Planung voll umfänglich eingearbeitet und berücksichtigt. Insofern bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bzw. werden Bedenken zurückgestellt, wenn ggf. erforderlich werdende Eingriffsausgleichsmaßnahmen innerhalb der überplanten Flächen oder aber über das Ökokonto der Stadt Schwäbisch Gmünd erbracht werden. Keinesfalls sollten zusätzlich hierfür extern gelegene, intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen werden. Im Übrigen wird auf unsere im Anhang beigefügte frühere STN zum geplanten BBP Neugärten, 4. Erweiterung verwiesen.	Eine detaillierte Abwägung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.	
		Geschäftsbereich Naturschutz Hinsichtlich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Neugärten, 4. Erweiterung" 31.10.2019 verwiesen. ***Stellungnahme im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens:*** *Auf den im Plangebiet dargestellten Pflanzgebotsflächen sollen zur Ortsrandeingrünung hochstämmige Bäume gepflanzt werden. Die hierfür vorgesehenen Pflanzstreifen sind jedoch zu schmal bemessen. Diese sollten mindestens 10 m breit sein und jedem Baum sollten mindestens 100 qm offener Boden als Wurzelfläche zu Verfügung stehen.* *In der Bilanzierung ist nicht dargestellt, mit welchen konkreten Maßnahmen das verbleibende Kompensationsdefizit ausgeglichen wird. Eine abschließende Stellungnahme kann somit erst*	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind aber wesentlich detaillierter als die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, weshalb die dortigen Aussagen zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht passen. An dieser Stelle werden trotzdem zum besseren Verständnis die Aussagen des Landratsamtes aus dem Bebauungsplanverfahren wiederholt (linke Spalte *kursiv*) und der dortigen Abwägung durch die Stadt gegenübergestellt (ebenfalls *kursiv*). *Die Baugrenze wurde im nördlichen und östlichen Bereich um 2 Meter eingerückt. Entlang der Langen Gasse soll eine Baumreihe als Straßenbegleitendes Grün gesetzt werden. Somit verringert sich die Anzahl der Bäume im nördlichen und westlichen Bereich, wodurch sich ausreichend für das Wachstum ergibt.* Anmerkung: Der Flächennutzungsplan enthält keine Baugrenzen oder Darstellung von zu pflanzenden Bäumen. Dies wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.	

		abgegeben werden, wenn die konkreten Maßnahmen im Bebauungsplan dargestellt wurden.		
		Sollte eine Entnahme aus dem städtischen Ökokonto, wie im Umweltbericht angedacht, geplant sein, so kann die untere Naturschutzbehörde zukünftig nur dann zu Bebauungsplänen der Stadt Schwäbisch Gmünd eine abschließende Stellungnahme abgeben, wenn uns das gesamte Ökokonto und jeweils ein konkreter „Kontoauszug“ vorgelegt wird. Bereits mehrfach haben wir um die Vorlage des städtischen Ökokontos gebeten, leider wurde uns dieses nicht vorgelegt, obwohl bereits in mehreren Bebauungsplänen eine „Abbuchung“ zur Kompensation vorgenommen wurde.	Eine Übersicht über das städtische Ökokonto ist in Arbeit.	
		Das Ergebnis der Artenschutzuntersuchung ist plausibel. Allerdings lässt sich die Buntbrache auf dem Grundstück Flst. Nr. 1160/2 nicht verwirklichen, da es sich hierbei um eine Magere Flachlandmähwiese handelt.		
		Die Buntbrache könnte eventuell auf dem Grundstück Flst. Nr. 1174/2 nach Süden verschoben werden, um die Magere Flachlandmähwiese nicht zu tangieren. Damit wäre die Brache noch weit genug entfernt von Gehölzen, Leitungen oder Gebäuden.	*Dies wurde in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs entsprechend angepasst.*	
		Im Übrigen sind die Grundstücke Flst. Nr. 1063 und 716 aufgrund deren Nähe zu Gehölzen weniger zur Ansiedlung von Feldlerchen geeignet. Für diese Flächen ist deshalb im 2. und 3. Jahr ein Monitoring durchzuführen, um festzustellen, ob die Flächen von der Feldlerche angenommen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind auf anderen Flächen Brutmöglichkeiten für die Feldlerche zu schaffen.		
		Sollten sich die vorgenannten Flächen nicht im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd befinden, wäre zur rechtlichen Sicherung der vorgenannten Maßnahmeflächen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer, der Stadt Schwäbisch Gmünd und der unteren Naturschutzbehörde zu schließen.	*Die vorgenannten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd, weshalb ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht erforderlich ist. Ein entsprechender Passus wurde in die Pachtverträge aufgenommen.*	
		Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme	

2	**Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Anlage 4.2)**	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bedarf noch einer näheren Untersuchung im Rahmen des detaillierteren Bebauungsplanverfahrens. Der betreffende Richtfunkmast konnte zwar genehmigungsfrei errichtet werden, wurde jedoch erst nach Inkrafttreten des östlich angrenzenden Bebauungsplans Nr.320 A III „Neugärten, 3.Erweiterung“ erstellt. Der dortige Bebauungsplan lässt Gebäudehöhen bis zu einer Traufhöhe von 7,5 m zu. Ein entsprechendes Gebäude wurde schon errichtet und liegt derzeit schon in der Richtfunkstrecke. Nach einer ganz allgemein gehaltenen Expertise der Bundesnetzagentur sind zwar Gebäude unter 20m in einer Richtfunkstrecke unproblematisch, zur Sicherheit wird die Bundesnetzagentur in der anstehenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs angehört.	

3	**Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 4.3)**	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Mit der vorgelegten 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Schwäbisch Gmünd - Waldstetten soll die Darstellung einer Gewerbefläche, einer landwirtschaftlichen Fläche und einer geplanten gewerblichen Fläche in eine geplante gewerbliche Fläche (1,51 ha), eine Mischbaufläche (0,10 ha) und eine Sonderbaufläche (0,28 ha) geändert werden. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Bauleitplanung i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB sollten noch ergänzt werden. Hierbei empfiehlt sich die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zu beachten, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die zuständige Genehmigungsbehörde an diese Hinweise gebunden ist.		
		In der Begründung wird bislang ausgeführt, dass eine am konkreten Bedarf ausgerichtete Schaffung von Bauflächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe erfolgen soll. Diese Angabe wäre dahingehend zu konkretisieren, ob schon konkrete Planungen vorliegen mit dem hierfür erforderlichen Flächenumfang und der geplanten zeitlichen Umsetzung. Wenn es hieran bislang fehlt, kann dennoch eine gewisse Flächenvorsorge betrieben werden, die jedoch angemessen sein muss. In der Begründung ist nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Umständen sich ergibt, dass die geplanten Flächen gerechtfertigt sind. Außerdem fehlen bislang Angaben dazu, dass etwaige Potentiale im Siedlungsbestand zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs nicht ausreichen oder z. B. aufgrund der Eigentümerverhältnisse nicht aktiviert werden können. Hinsichtlich der fehlenden Aktivierbarkeit von Flächen empfehlen wir, Ausführungen in die Planunterlagen aufzunehmen, aus denen sich ergibt, wie sich die Ge-	Aktuell gibt es 5 Anfragen von Gewerbetreibenden für den Stadtteil Herlikofen. Da in den bestehenden Gewerbegebieten in der Umgebung bereits alle Flächen besetzt sind, ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Neugärten zu erweitern. Dies wurde entsprechend in der Begründung ergänzt. Der vorliegende Standort der 4. Erweiterung ist auch deswegen erforderlich, weil sich ein mittelständisches Unternehmen auf ausgewiesener Baufläche bereits angesiedelt hat und weitere Flächen braucht, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 2) wurde unter Ziff. 1.1 ergänzt. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde unter Ziff 1.3 ergänzt.	

		meinde um die Aktivierung dieser Potentialflächen bemüht. Des Weiteren sollte auch auf die Flächenverfügbarkeit bestehender Potentialflächen innerhalb des Flächennutzungsplans eingegangen werden. Hinzuweisen ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Aus den Planunterlagen muss erkennbar sein, dass bei der Überplanung landwirtschaftlich genutzter guter Böden kein Zielkonflikt ausgelöst wird. Dieser Plansatz ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu beachten und in die Unterlagen einzuarbeiten, indem eine auf angemessener Daten- und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft stattfindet. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz, PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Anmerkung: Abteilung 8 – **Landesamt für Denkmalpflege** – meldet Fehlanzeige. **Straßenwesen und Verkehr** Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedelung neuer Betriebe ermöglicht werden. Die Erschließung des Plangebiets soll über eine bestehende Erschließungsstraße mit einem direkten Anschluss an die Landesstraße L 1075 mit bestehender Linksabbiegespur und Querungshilfe erfolgen. Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. und 3. Erweiterung „Neugärten“ sowie einem Gespräch im März 2019, wurde das Anbauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m anstatt die vom Straßengesetz Baden-	Wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 4.4 entsprechend ergänzt. Wird in Ziff 3.1 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung abgewogen.	

		Württemberg geforderten 20 m, zurück genommen. Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden. Dem oben aufgeführten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden. Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Straßengesetzt Baden-Württemberg sind grundsätzlich einzuhalten. In Ausnahme zum Straßengesetz sind aus vorgenannten Gründen 15 m Anbauverbot einzuhalten Neue Straßenanschlüsse an die L 1075 sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer von der Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen zu tragen. Durch die Ausweisung des Baugebiets dürfen dem Träger der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen. Aktuelle Maßnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.	In den Textteil des parallel zu erstellenden Bebauungsplanes wurde ein entsprechender Passus aufgenommen.	
4	**Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Anlage 4.4)**	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	

		Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 27.06.2019 (Az. 2511 // 19-05690) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme	
		Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura), welche im Plangebiet von quartärem Lösslehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs bereits enthalten. Eine diesbezügliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.	
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wurde im Textteil des Bebauungsplanentwurfs unter Hinweise aufgenommen. Eine diesbezügliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.	
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	

		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	
		Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Im Plangebiet sind die Gesteine der Obtususton-Formation (juOT) von quartären Lockergesteinen (Lösslehm) unbekannter Mächtigkeit überdeckt. Gesteine der Obtususton-Formation können Pyrit enthalten und somit betonangreifendes Grundwasser führen. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	
		Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme	
		Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		